

5188/AB
Bundesministerium vom 01.04.2021 zu 5222/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.164.803

Wien, 24.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5222 /J der Abgeordneten Mag.^a Nussbaum betreffend Fehlende Barrierefreiheit bei der Online-Impfanmeldung** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Warum war die Barrierefreiheit bei der Homepage für die Impfanmeldung keine Anforderung?*
- *Wieso wurden bei der Erstellung der Homepage zur Impfanmeldung keine Expertinnen miteinbezogen?*
- *Wieso wurden bei der Erstellung der Homepage zur Impfanmeldung keine betroffenen Personen miteinbezogen?*
- *Wer hat die Anforderungen des Auftrags für die Homepagekonzeption erstellt?*
- *Nach welchen Kriterien wurde der Auftrag zur Homepageerstellung vergeben?*
- *Wurde ein Angebot für eine barrierefreie Homepage eingeholt?
 - a. Wenn ja, warum wurde dieses nicht ausgewählt?
 - b. Wenn nein, wieso nicht?*

Die Gewährung der Barrierefreiheit im Hinblick auf die Impfanmeldung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Frage 7: Wieso werden Menschen mit Behinderungen als Risikogruppe in Zeiten einer Pandemie nicht mitbedacht?

In der Empfehlung zur Priorisierung von Zielgruppen zu COVID-19-Impfungen des Nationalen Impfgremiums werden *Personen mit Demenz, intellektuellen oder körperlichen Behinderung in Betreuungseinrichtungen* in der 2. Priorität (Hoch) (siehe Tabelle 1 (COVID-19-Impfungen: Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, Version 3.0 Stand: 12.01.2021 (PDF, 163 KB) <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>) und Tabelle 2 (COVID-19-Impfplan <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html>) - „Vorerkrankungen oder körperliche Gegebenheiten mit besonders hohem Risiko, sofern Impfung möglich/zugelassen“ der Priorisierung des Nationalen Impfgremiums) und *Personen mit Demenz oder intellektuellen Behinderungen außerhalb von Betreuungseinrichtungen bzw. Personen mit körperlichen Behinderungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zur Folge haben* in der 3. Priorität (Erhöht) (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2 – „Vorerkrankungen oder körperliche Gegebenheiten mit erhöhtem Risiko, sofern Impfung möglich/zugelassen und nicht in der Auflistung mit besonders hohem Risiko angeführt“) genannt.

Im COVID-19-Impfplan, der verbindlichen Leitlinie für die impfenden Stellen in Österreich, sind in Phase 1B (Start ab Mitte Februar) Personen (unabhängig vom Alter) mit **Vorerkrankungen und besonders hohem Risiko** (siehe Tabelle 2 – „Vorerkrankungen oder körperliche Gegebenheiten mit besonders hohem Risiko, sofern Impfung möglich/zugelassen“ der Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, u.a. *Personen mit Demenz, intellektuellen oder körperlichen Behinderung in Betreuungseinrichtungen*), *sofern institutionell erreichbar* (z.B. über Tageskliniken, Dialysestationen), Personal im Gesundheitsbereich der Kategorie II (siehe Tabelle 3 der Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, dazu gehört unter anderem Personal in Impfstellen, ungeachtet der tatsächlichen Berufsgruppenzuordnung), Personal in der mobilen Pflege, Betreuung, Krankenpflege und **Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz sowie deren persönliche Assistentinnen und Assistenten** berücksichtigt.

Fragen 8 bis 14:

- *Wer ist für die Erstellung der Homepage kompetenzrechtlich zuständig?*
- *Wieso wurde keine einheitliche Homepage für den Bund und die Bundesländer erstellt?*
- *Warum wurde nicht auf die Kompatibilität mit Vorlesesystemen für blinde und sehbehinderte Menschen geachtet?*
- *Soll die Homepage zur Impfanmeldung noch nachgerüstet werden, um den Kriterien der Barrierefreiheit zu entsprechen?*
- *Welche Anforderungen wurden an die Hotline 1450 gestellt?*
- *Gibt es Maßnahmen zur barrierefreien Umsetzung der Hotline?*
- *Ist eine Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450 auch via SMS möglich?*

Die Gewährung der Barrierefreiheit im Hinblick auf die Impfanmeldung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Zu Beginn der COVID-19-Pandemie wurde die bereits bestehende Hotline 1450 dahingehend erweitert, dass sie seither als Erstanlaufstelle für einen Verdacht, an COVID-19 erkrankt zu sein, dient.

Eingeführt wurde die telefonische Gesundheitsberatung als Gemeinschaftsprojekt von Bund, Ländern und Sozialversicherung bereits stufenweise im Jahre 2019 in ganz Österreich und zwar zu dem Zweck, Anrufer/innen bei gesundheitlichen Problemen an den jeweiligen „Best Point of Service“ vermitteln zu können. Diesbezügliche Anforderungen wurden an die Hotline 1450 gestellt und werden von ihr auch erfüllt. Mit Beginn der Pandemie bestanden die Anforderung dahingehend, den Menschen eine niederschwellige Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, die Abklärung eines COVID-19-Verdachtsfall zu veranlassen, und dabei auf bereits bestehende Strukturen aufzubauen. Die Erweiterung der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 war naheliegend.

Die telefonische Gesundheitsberatung 1450 wird dezentral betrieben; für den operativen Betrieb zeichnen die Länder bzw. Gesundheitsfonds verantwortlich. Den Ländern obliegt auch die Entscheidung, ob eine Impfanmeldung über die Hotline 1450 vorgesehen ist. Eine Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450 via SMS ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

